



-8- Amtsgericht Menden (Sauerland), Heimkerweg 7, 58706 Menden  
(Sauerland)

12.11.2020

Seite 1 von 3

Frau

[REDACTED]  
Menden

Aktenzeichen  
8 OWI-180 Js 807/20-50/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Frau Müller  
Durchwahl  
02373/9592--53

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in dem Bußgeldverfahren

gegen Sie

wurde gegen den Bußgeldbescheid vom 11.05.2020 (Jobcenter MK -  
Dst. Iserlohn)-Az: 416-OWI-EV-35502-01859/19, 355D087609-  
rechtzeitig Einspruch eingelegt, so dass an sich eine  
Hauptverhandlung anzuberaumen wäre, zu der Sie erscheinen  
müssten.

Das Gericht beabsichtigt, über den Einspruch ohne  
Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden  
(§ 72 Abs. 1 OWiG), falls einem solchen Verfahren nicht  
widersprochen wird.

Bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren darf das Gericht im  
Gegensatz zu einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung von der  
in dem Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung - insgesamt  
betrachtet - nicht zum Nachteil des Betroffenen abweichen.

Die Staatsanwaltschaft hat einer Entscheidung im schriftlichen  
Verfahren bereits zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, es im Ergebnis bei der ursprünglichen Bußgeld-  
und Kostenentscheidung zu belassen. Sollten Sie den Anfall der  
dabei zusätzlich entstehenden Kosten/Gebühren vermeiden wollen,

Anschrift  
Heimkerweg 7  
58706 Menden (Sauerland)  
Sprechzeiten  
montags bis mittwochs und  
freitags 8:30 bis 12:30 Uhr,  
donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr  
und 14:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon  
02373/9592-0  
Telefax:  
02373/9592-40

Nachbriefkasten: Heimkerweg  
7, 58706 Menden (Sauerland)  
Konten der Zahlstelle Menden  
(Sauerland): Postbank IBAN  
DE87440100460002098462



können Sie den Einspruch bis zur Entscheidung des Gerichts auch noch schriftlich zurücknehmen.

Gegen die beabsichtigte Verfahrensweise können Sie gemäß § 72 OWiG Widerspruch erheben. Dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bei Gericht eingegangen sein. Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur Hauptverhandlung bestimmt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass - falls nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben wird - die im schriftlichen Verfahren ergehende Entscheidung in der Regel unanfechtbar ist, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als 250 EUR festgesetzt wird.

Ferner ist beabsichtigt, in dem Beschluss auf den Bußgeldbescheid Bezug zu nehmen und von einer weiteren Begründung abzusehen (§ 72 Abs. 6 OWiG). Sie erhalten Gelegenheit, sich auch hierzu binnen zwei Wochen nach Zustellung zu äußern. Danach wird eine unterbliebene Äußerung als Zustimmung zur Bezugnahme und Verzicht auf eine Begründung gewertet.

### **Besondere Hinweise:**

Falls Sie Widerspruch einlegen, Ihr Widerspruch jedoch erst nach Ablauf der vorgenannten Frist von zwei Wochen hier eingeht, ist er unbeachtlich. In diesem Falle können Sie, falls Sie ohne Verschulden an der rechtzeitigen Einlegung Ihres Widerspruchs verhindert waren, gegen den Beschluss innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses unter Darlegung der Gründe für die Wiedereinsetzung bei dem umseitig bezeichneten Gericht zu stellen; zugleich ist erneut Widerspruch einzulegen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem vorseitig bezeichneten Amtsgericht gestellt wird. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

Eine ohne Hauptverhandlung durch Beschluss ergehende Entscheidung ist mit der Rechtsbeschwerde nur anfechtbar, wenn eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge angeordnet wird, die nicht vermögensrechtlicher Art ist oder deren Wert auf mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt wird oder wenn der Verfahrensweise, ohne Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, rechtzeitig widersprochen wird.

Gegen ein aufgrund mündlicher Verhandlung ergehendes Urteil ist demgegenüber die Rechtsbeschwerde auch dann zulässig, wenn diese zugelassen wird; die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt worden ist oder wenn wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße, von nicht mehr als einhundertfünfzig Euro festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

Mit freundlichen Grüßen

Kaste

Richter



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Menden (Sauerland)

